

OFFIZIELLE MITTEILUNGEN

Der Deutsche Fußball-Bund trauert um

Robert Enke

der am 10. November 2009 im Alter von 32 Jahren verstorben ist.

Die unfassbare Nachricht vom Tod unseres Nationaltorwarts bewegt uns alle. Wir sind fassungslos und voller Trauer. Unser Mitgefühl gilt Robert Enkes Frau und seiner Familie.

Die Reaktionen von Millionen Fans und alle Nachrufe zeigen eindrucksvoll, dass Robert Enke nicht nur ein populärer und geschätzter Sportler war. Auch dank seiner menschlichen Qualitäten war er ein Vorbild und allseits geschätzter Vorzeigeprofi. Wir alle haben einen guten Freund verloren.

Stets war er einer der Sensiblen, Nachdenklichen und Zugänglichen im Lande. Umso mehr begleiten uns Trauer und Entsetzen über sein tragisches Ende. In aller Ohnmacht bleibt der dankbare Rückblick auf gemeinsame Erlebnisse und positive Begegnungen mit ihm.

Robert Enke hat viele begeistert, berührt und bewegt. Mit seiner Lebensgeschichte und mit seiner Karriere als Fußballprofi, die ihn auf vielen Umwegen bis in das Tor der deutschen Nationalmannschaft führte.

Der Deutsche Fußball-Bund wird Robert Enke nicht vergessen und ein ehrendes Andenken bewahren.

Deutscher Fußball-Bund

Dr. Theo Zwanziger
Präsident

Wolfgang Niersbach
Generalsekretär

DFB-Vorstand

Änderungen des Statuts 3. Liga und Regionalliga

Der DFB-Vorstand hat in seiner Sitzung am 27. November 2009 in Frankfurt/Main gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich

Der Deutsche Fußball-Bund trauert um

Achim Stocker (Freiburg)

der am 1. November 2009 im Alter von 74 Jahren verstorben ist.

Der deutsche Fußball hat mit Achim Stocker einen hoch kompetenten Mann verloren, der sich über Jahrzehnte in vorbildlicher Manier insbesondere für seinen Verein, den SC Freiburg, engagiert und Großartiges erreicht hat. Er verfolgte stets eine klare Linie und auf sein Wort war immer Verlass.

Achim Stocker war der dienstälteste Klubchef im Bundesliga-Fußball, der die Geschicke des SC Freiburg seit 1972 bestimmte. Unter seiner Führung stiegen die Breisgauer 1993 erstmals in die Bundesliga auf und erreichten mit den Teilnahmen am UEFA-Pokal-Wettbewerb 1996 und 2002 die größten Erfolge der Vereins-Geschichte.

Mit der Familie trauern wir um den Verlust eines Mannes, der sich hohes Ansehen verdient hat, und um einen herausragenden Vertreter unseres Sports.

Wir sind Achim Stocker dankbar für sein Wirken und seine Unterstützung, die der Fußball durch ihn erfahren durfte.

Der Deutsche Fußball-Bund wird Achim Stocker nicht vergessen und ein ehrendes Andenken bewahren.

Deutscher Fußball-Bund

Dr. Theo Zwanziger
Präsident

Wolfgang Niersbach
Generalsekretär

der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag folgende Änderungen des Statuts 3. Liga und Regionalliga beschlossen:

§ 5

In § 5 wird die Überschrift geändert:

Terminlisten, Medienrechte, Vermarktung



§ 5 wird um eine neue Nr. 7. ergänzt:

7. Das DFB-Präsidium kann für die Teilnehmer der 3. Liga verbindliche Medienrichtlinien erlassen.

§ 8

§ 8 Nr. 3. wird durch folgenden Satz 2 ergänzt:

Im Falle der Unvollständigkeit erfolgt die Zurückweisung erst nach erfolglosem Ablauf einer von der DFB-Zentralverwaltung zu setzenden Nachfrist von bis zu 24 Stunden; § 193 BGB gilt entsprechend.

§ 8 Nr. 4. letzter Absatz erhält folgenden neuen Wortlaut:

Im Falle der Entscheidung nach Buchstabe b), c) oder d) ist Beschwerde an die DFB-Zentralverwaltung zulässig. Bei fehlender oder nur teilweiser Abhilfe teilt die DFB-Zentralverwaltung dem Bewerber dies mit. Der Bewerber kann innerhalb von drei Tagen ab Zustellung Widerspruch erheben. Erhebt der Bewerber fristgerecht Widerspruch, wird die vollständige Beschwerde dem Zulassungsbeschwerdeausschuss vorgelegt.

§ 11

§ 11 Nr. 3. wird durch folgenden Satz 2 ergänzt:

Im Falle der Unvollständigkeit erfolgt die Zurückweisung erst nach erfolglosem Ablauf einer von der DFB-Zentralverwaltung zu setzenden Nachfrist von bis zu 24 Stunden; § 193 BGB gilt entsprechend.

§ 11 Nr. 4. letzter Absatz wird neu gefasst:

Im Falle der Entscheidung nach Buchstabe b), c) oder d) ist Beschwerde an die DFB-Zentralverwaltung zulässig. Bei fehlender oder nur teilweiser Abhilfe teilt die DFB-Zentralverwaltung dem Bewerber dies mit. Der Bewerber kann innerhalb von drei Tagen ab Zustellung Widerspruch erheben. Erhebt der Bewerber fristgerecht Widerspruch, wird die vollständige Beschwerde dem Zulassungsbeschwerdeausschuss vorgelegt.

Änderungen der DFB-Spielordnung

Der DFB-Vorstand hat in seiner Sitzung am 27. November 2009 in Frankfurt/Main gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag folgende Änderungen der DFBSpielordnung beschlossen:

§ 10

§ 10 Nr. 3.3 wird um einen neuen Absatz 2 ergänzt:

Darüber hinaus erfolgt die Aufnahme eines Spielers in die Spielberechtigungsliste für die 3. Liga oder die Regionalliga erst, wenn der Spieler die Sporttauglichkeit durch Vorlage einer ärztlichen Bestätigung nachweist. Hierzu muss sich der Spieler einer internistisch-allgemeinmedizinischen Untersuchung unterziehen. Die genauen Untersuchungsanforde-

rungen legt der DFB-Spielausschuss auf Vorschlag der Kommission Sportmedizin fest.

Alt Absatz 2 wird neu Absatz 3.

§ 14

§ 14 Nr. 2. wird um einen Absatz 3 ergänzt:

Ergänzend zu § 14 Nr. 1. gilt nachstehende Sonderregelung für die Spielzeit 2010/2011:

Ist eine Spielerin gemäß § 14 Nr. 1. am fünftletzten Spieltag Stammspielerin einer Frauen-Bundesliga-Mannschaft und kommt während der letzten vier Spieltage mindestens einmal in der Frauen-Bundesliga-Mannschaft zum Einsatz, so wird sie mit diesem Einsatz in jedem Fall Stammspielerin gemäß § 14 Nr. 1. Absatz 1 bis zum Ende des Spieljahres (30.6.).

§ 22

§ 22 wird um eine neue Nr. 11. ergänzt:

11. Vereinseigene Amateure können jederzeit als Vertragsspieler unter Vertrag genommen werden, wenn sie bei Vertragsabschluss mindestens seit dem vorangegangenen 31.8. oder 31.1. für Pflichtspiele des jeweiligen Vereins bzw. der Kapitalgesellschaft spielberechtigt waren. Als vereinseigen gelten auch die Spieler, die für den eigenen Verein reamateurisiert werden und eine Wartezeit nach § 29 der DFB-Spielordnung einzuhalten haben.

Alt Nr. 11. wird neu Nr. 12.

§ 62

§ 62 Nr. 1. wird neu gefasst:

1. Über die Zulassung der Vereine zur Frauen-Bundesliga und zur 2. Frauen-Bundesliga entscheidet der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball auf Empfehlung der DFB-Zentralverwaltung.

Folgende Entscheidungen sind möglich:

- a) Der Bewerber wird zugelassen.
- b) Der Bewerber wird unter Bedingungen zugelassen.
- c) Der Bewerber wird unter Auflagen zugelassen.
- d) Der Bewerber wird nicht zugelassen.

Bedingungen und Auflagen können kumulativ festgelegt werden.

Ein Verein kann mit jeweils einer Mannschaft zur Frauen-Bundesliga und zur 2. Frauen-Bundesliga zugelassen werden. Spielgemeinschaften sind nicht zugelassen.

Die Zulassung wird jeweils für die Dauer eines Spieljahres erteilt. Die Bewerbungsunterlagen müssen, soweit nicht anders geregelt, bis zum 15.3., 15:30 Uhr, des jeweiligen Jahres (Ausschlussfrist) bei der DFB-Zentralverwaltung eingereicht werden.



Die jeweilige Zulassungsgebühr wird vom DFB-Präsidium festgelegt und ist bei der Bewerbung zu entrichten.

Sind die Unterlagen vollständig und fristgerecht eingereicht, erfolgt die Sachprüfung durch die DFB-Zentralverwaltung. Über die Nichtteilnahme am Zulassungsverfahren wegen Unvollständigkeit der Bewerbungsunterlagen entscheidet der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball (§ 64 Nr. 1.1).

§ 62 Nr. 2.1 erhält folgende neue Fassung:

2.1 Die schriftliche Bewerbung des Vereins mit der Verpflichtung zur Teilnahme an allen Pflichtspielen der betreffenden Saison und der Verpflichtung, alle sich aus der Zulassung für die Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga ergebenden Auflagen zu erfüllen.

§ 62 wird um eine neue Nr. 2.6 ergänzt:

2.6 Die Einreichung folgender Unterlagen an die DFB-Zentralverwaltung zur Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse:

- Gewinn- und Verlustrechnungen für das abgelaufene Spieljahr (1.7.t-2 bis 30.6.t-1) (t = aktuelles Jahr) und für die erste Hälfte des laufenden Spieljahres (1.7.t-1 bis 31.12.t-1),
- Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen für die zweite Hälfte des laufenden Spieljahres (1.1.t bis 30.6.t) und für das kommende Spieljahr (1.7.t bis 30.6.t+1),
- Forderungs- und Verbindlichkeitspiegel auf Grundlage der Bilanz/des Jahresabschlusses zum 31.12.t-1,
- aktueller Bericht des Kassenprüfers zur Mitgliederversammlung, soweit der Verein nicht bereits durch einen Wirtschaftsprüfer aufgrund anderer Bestimmungen geprüft wird.

Die inhaltlichen Anforderungen an die Gewinn- und Verlustrechnungen sowie den Forderungs- und Verbindlichkeitspiegel, einschließlich möglicher Anpassungen für Bewerber, bei denen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bzw. diejenige einer Tochtergesellschaft bereits im Zulassungsverfahren des DFB oder der DFL bestätigt wurde, ergeben sich aus den von der DFB-Zentralverwaltung zur Verfügung gestellten und von den Bewerbern zu verwendenden Formularen.

Für Bewerber zur 2. Frauen-Bundesliga ist es ausreichend, die wirtschaftlichen Verhältnisse durch eine Plan-Gewinn- und Verlustrechnung für die kommende Spielzeit (1.7.t bis 30.6.t+1) offenzulegen, für die ein gesondertes Formular zur Verfügung gestellt wird.

§ 62 Nr. 4 erhält folgenden neuen Wortlaut:

4. Zur Erledigung von Streitigkeiten können der DFB und die Vereine der Frauen-Bundesliga oder der 2. Frauen-Bundesliga Schiedsgerichtsverträge miteinander abschließen.

§ 63

§ 63 erhält folgende neue Überschrift:

Erlöschen, Entziehung und Verzicht auf die Zulassung, Auflagen

§ 63 Nr. 2. und Nr. 3. werden neu gefasst:

2. Der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball oder die durch diesen ermächtigte DFB-Zentralverwaltung kann auch während der laufenden Spielzeit folgende Auflagen erteilen:

- Einreichung aktualisierter Unterlagen zur Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse (vgl. § 62 Nr. 2.6),
- Einreichung der Verträge, welche den zur Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse angegebenen Zahlen zu Grunde liegen.

§ 64 Nr. 2. gilt entsprechend.

3. Die Zulassung kann entzogen werden, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung weggefallen oder eine erteilte Auflage nicht erfüllt worden ist. Anstelle des Entzugs der Zulassung kann der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball in den Fällen des § 62 Nr. 2.4, Buchstaben a) und b) eine Geldstrafe bis zu je 40.000,00 €, im Übrigen eine Geldstrafe bis zu 20.000,00 € festsetzen.

Ist einem Verein die Zulassung entzogen worden, so scheidet er erst am Ende des Spieljahres aus der Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga aus.

Wird einem Verein der Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga die Zulassung entzogen, so gilt dessen zugelassene Mannschaft als Absteiger in die Regionalliga oder Oberliga und rückt insoweit an den Schluss der Tabelle; für die Spielwertung gilt § 54 Nr. 4., Satz 2 dieser Ordnung entsprechend. In diesen Fällen vermindert sich der Abstieg entsprechend der Zahl der auf diese Weise ausgeschiedenen Vereine.

Alt Nr. 3. wird neu Nr. 4.

§ 68

§ 68 erhält folgende neue Überschrift:

UEFA Women's Champions League

§ 68 Nr. 1. wird ersatzlos gestrichen und alt Nr. 2. wie folgt geändert:

Spiele der UEFA Women's Champions League sollen nach Möglichkeit nicht an Spieltagen der Frauen-Bundesliga stattfinden. Werden dennoch Begegnungen der UEFA Women's Champions League an Bundesliga-Spieltagen angesetzt, sind die Teilnehmer an der UEFA Women's Champions League dazu verpflichtet, das Spiel der Frauen-Bundesliga vorzuziehen, jedoch spätestens vor dem nächsten der UEFA Women's Champions League folgenden Pflichtspiel auszutragen. In begründeten Einzelfällen kann die Spieldirektorin einem späteren Termin zur Austragung des Bundesligaspiele zustimmen.

Änderungen der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB

Der DFB-Vorstand hat in seiner Sitzung am 27. November 2009 in Frankfurt/Main gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag folgende Änderungen der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beschlossen:

§ 8f

§ 8f Nr. 2. wird geändert:

2. Ungeachtet dessen darf der Spieler das Training oder andere nicht spielbezogene Tätigkeiten, die seine Mannschaft organisiert, schon vor Ablauf der Sperre wieder aufnehmen, sofern die Sperre nicht mehr als sechs Monate beträgt. Wann der Spieler diese Tätigkeiten wieder aufnehmen darf, hängt wie folgt von der Dauer der Sperre ab:

Dauer der Sperre	Anzahl der Monate vor Ablauf der Sperre, während denen Training oder nicht spielbezogene Tätigkeiten erlaubt sind
ab sechs Monate:	ein Monat
ab zehn Monate:	zwei Monate
ab einem Jahr:	drei Monate

Änderungen der DFB-Jugendordnung

Der DFB-Vorstand hat in seiner Sitzung am 27. November 2009 in Frankfurt/Main gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag folgende Änderungen der DFB-Jugendordnung beschlossen:

§ 6

§ 6 Nr. 2., Absatz 8 wird wie folgt geändert:

Aus Gründen der Talentförderung ist in Ausnahmefällen auf Antrag eine Spielerlaubnis für B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs für die Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga zu erteilen. Dies gilt nur für Spielerinnen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens zehn Länderspiele in einer DFB-Juniorinnen-Nationalmannschaft bestritten haben.

§ 7a

§ 7a Nr. 1. wird neu gefasst:

1. Die Spielberechtigung für die Spieler in den Leistungszentren wird durch die zuständigen Landes- und Regionalverbände des DFB erteilt. Spielberechtigungen für A- bis D-Juniorinnen der Lizenzvereine, Regionalligavereine, Vereine der 3. Liga oder der Junioren-Bundesliga, soweit sie

den Leistungszentren nach Anhang V zur Lizenzierungsordnung des Ligastatuts zugeordnet sind, gelten für alle Mannschaften des Leistungszentrums, es sei denn, Altersbeschränkungen stehen entgegen. Diese Spielberechtigungen sind in den Spielerpassen entsprechend kenntlich zu machen. Die im Anhang V zur Lizenzierungsordnung des Ligastatuts geregelten Beschränkungen der maximal möglichen Anzahl von Spielberechtigungen in den einzelnen Altersbereichen sind zu beachten.

Wird gemäß Anhang V zur Lizenzierungsordnung des Ligastatuts eine Ausnahmegenehmigung für die Ersetzung eines ausscheidenden Spielers mit Spielberechtigung für einen Altersbereich im Leistungszentrum ausgesprochen, hat der zuständige Landesverband die Spielberechtigung zu erteilen.

§ 7a Nr. 4. wird geändert:

4. Im Übrigen gelten die Regelungen des Anhangs V zur Lizenzierungsordnung des Ligastatuts so weit Belange der Regional- und Landesverbände betroffen sind.

§ 7b

§ 7b Nr. 1. und Nr. 2. werden neu gefasst:

1. Vereine bzw. Kapitalgesellschaften der 3. Liga und der Herren-Regionalliga können freiwillig ein Leistungszentrum unterhalten. Gleches gilt für Vereine der Junioren-Bundesligen, deren erste Herrenmannschaft nicht den ersten vier Spielklassenebenen angehört, die jedoch ununterbrochen mindestens die letzten drei Spielzeiten der Junioren-Bundesliga der A- oder B-Junioren angehört haben.
2. Es gelten die Bestimmungen des § 22 Nr. 7.1 der DFB-Spielordnung, § 7a der DFB-Jugendordnung und im Übrigen Anhang V zur Lizenzierungsordnung des Ligastatuts. Dabei sind für die Anerkennung als Leistungszentrum die für die 2. Bundesliga vorgesehenen Voraussetzungen zu erfüllen.

§ 7b Nr. 4. wird geändert:

4. Zuständige Stelle für die Anerkennung und Überprüfung der Leistungszentren sowie für dort abgeschlossene Förderverträge ist der DFB. Er kann diese Aufgabe ganz oder teilweise der Kommission Leistungszentren gemäß Anhang V zur Lizenzierungsordnung des Ligastatuts übertragen.

§ 7b Nr. 5. wird gestrichen.

Änderungen der DFB-Finanzordnung

Der DFB-Vorstand hat in seiner Sitzung am 27. November 2009 in Frankfurt/Main gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung wegen Dringlichkeit vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag folgende Änderungen der DFB-Finanzordnung beschlossen:



§ 7

§ 7 Nr. 2. g) wird neu gefasst:

Bei hauptamtlichen Mitarbeitern des DFB, die am Ort der Dienstreise im In- und Ausland bei ganztägiger Abwesenheit auf Kosten des DFB Vollverpflegung erhalten, wird das Tagegeld mit den Aufwendungen des DFB verrechnet. Übersteigen die Aufwendungen des DFB das Tagegeld, ist keine Zuzahlung zu leisten. Bei Vollverpflegung durch Dritte entfällt der Anspruch auf Tagegeld.

DFB-Präsidium

Ehrungen

Das Präsidium des Deutschen Fußball-Bundes hat die Silberne Ehrennadel des DFB an Günther Seith (Karlsruhe) verliehen.

Das DFB-Präsidium verlieh die DFB-Verdienstnadel an:

Südbadischer Fußballverband: Ewald Hödle (Rheinhausen).

Thüringer Fußball-Verband: Hilmar Langbein (Bad Frankenhausen).

Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen: Heinz-Günter Enning (Dortmund).

Berufung

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 27. November 2009 in Frankfurt/Main gemäß § 34 der DFB-Satzung für Hans-Rainer Hansen (Wanderup) Jürgen Stebani (Melbeck) in den DFB-Spielausschuss berufen.

Änderungen der Richtlinien für das Zulassungsverfahren zur 3. Liga und Regionalliga

A. Richtlinien für das Verfahren vor der DFB-Zentralverwaltung und dem Zulassungsbeschwerde- ausschuss

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 27. November 2009 in Frankfurt/Main gemäß § 34 Absatz 4, erster Spiegelstrich der DFB-Satzung in Verbindung mit § 9 Nr. 5. des Statuts 3. Liga und Regionalliga beschlossen, die Richtlinien für das Zulassungsverfahren zur 3. Liga und Regionalliga, A. Richtlinien für das Verfahren vor der DFB-Zentralverwaltung und dem Zulassungsbeschwerdeausschuss wie folgt zu ändern:

Nr. 1. wird wie folgt neu gefasst:

1. Die Überprüfung der wirtschaftlichen und technisch-organisatorischen Leistungsfähigkeit er-

folgt durch die DFB-Zentralverwaltung. Entscheidungen der DFB-Zentralverwaltung ergehen durch Beschluss. Ablehnende Entscheidungen und solche unter Auflagen und/oder Bedingungen sind unter Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung zu begründen. Die Entscheidung über die wirtschaftliche und/oder technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit eines Bewerbers kann nur vom jeweiligen Zulassungsbewerber selbst, nicht aber von anderen Bewerbern angefochten werden. Der betroffene Zulassungsbewerber kann innerhalb einer Woche nach Zustellung Beschwerde erheben. Er kann nur innerhalb dieser Ausschlussfrist neue Tatsachen vortragen. Diese müssen substantiiert und belegt sein. Nach Ablauf der Frist ist neuer Tatsachenvortrag nicht mehr zulässig. Die Beschwerde ist zu begründen und bei der DFB-Zentralverwaltung einzulegen, die ihr ganz oder teilweise abhelfen kann.

Wird der Beschwerde nicht oder nur teilweise abgeholfen, wird diese Entscheidung dem Zulassungsbewerber zugestellt. Erhebt der betroffene Zulassungsbewerber innerhalb von drei Tagen ab Zustellung der Entscheidung keinen Widerspruch (Eingang bei der DFB-Zentralverwaltung), ist die Entscheidung endgültig.

Ist der Zulassungsbewerber mit der Nicht-Abhilfe oder teilweisen Abhilfe nicht einverstanden und erhebt er fristgerecht Widerspruch, gibt die DFB-Zentralverwaltung die Beschwerde an den Zulassungsbeschwerdeausschuss weiter. Dieser entscheidet über die gesamte Beschwerde. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Zulassungsbeschwerdeausschusses ist nicht gegeben. Ein neuer Tatsachenvortrag ist in diesem Fall nicht mehr zulässig.

Dieses Verfahren gilt bei der Überprüfung der Vollständigkeit und fristgerechten Einreichung der Unterlagen entsprechend.

Nr. 3. und Nr. 4. werden neu gefasst und eine neue Nr. 5. eingefügt:

3. Die DFB-Zentralverwaltung ist zuständig für die Überprüfung der Einhaltung von Auflagen.

Sie ist berechtigt, bei Nichteinhaltung von wirtschaftlichen bzw. finanziellen und/oder technisch-organisatorischen Auflagen eine Vertragsstrafe nach § 6 des Zulassungsvertrages zwischen dem Bewerber und dem DFB festzusetzen. Die Entscheidung über die Vertragsstrafe eines Bewerbers kann nur vom Zulassungsbewerber selbst, nicht aber von anderen Bewerbern angefochten werden. Der betroffene Zulassungsbewerber kann innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist zu begründen und bei der DFB-Zentralverwaltung einzulegen, die ihr ganz oder teilweise abhelfen kann.

Wird der Beschwerde nicht oder nur teilweise abgeholfen, wird diese Entscheidung dem Zulassungsbewerber zugestellt. Erhebt der betroffene Zulassungsbewerber innerhalb von drei Tagen ab



Zustellung der Entscheidung keinen Widerspruch (Eingang bei der DFB-Zentralverwaltung), ist die Entscheidung endgültig.

Ist der Zulassungsbewerber mit der Nicht-Abhilfe oder teilweisen Abhilfe nicht einverstanden, gibt die DFB-Zentralverwaltung die Beschwerde an den Zulassungsbeschwerdeausschuss weiter. Dieser entscheidet über die gesamte Beschwerde. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Zulassungsbeschwerdeausschusses ist nicht gegeben. Ein neuer Tatsachenvortrag ist in diesem Fall nicht mehr zulässig.

4. Alle Zustellungen erfolgen durch Telefax und/oder Einschreiben-Rückschein. Erfolgt die Zustellung durch Telefax und Einschreiben-Rückschein, ist für den Beginn der Beschwerde- bzw. Widerspruchsfrist die Zustellung per Telefax maßgeblich.

5. Nach Durchführung dieses Verfahrens trifft der DFB-Spielausschuss gemäß § 48 Nr. 2. i) der DFB-Satzung die endgültige Entscheidung über die Erteilung oder Ablehnung der Zulassung.

B. Richtlinien für das Zulassungsverfahren Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit 3. Liga

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 27. November 2009 in Frankfurt/Main gemäß § 34 Absatz 4, erster Spiegelstrich der DFB-Satzung in Verbindung mit § 6 Nr. 5. des Statuts 3. Liga und Regionalliga beschlossen, die Richtlinien für das Zulassungsverfahren zur 3. Liga und Regionalliga, B. Richtlinien für das Zulassungsverfahren Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit 3. Liga zu ändern.

IV. Nr. 3., Absatz 1 wird ergänzt:

Der DFB-Kautionsfonds kann nur durch Zulassungsnehmer und nur nach Inanspruchnahme aller sonstigen im Zulassungsverfahren zum Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit berücksichtigten Sicherheiten in Anspruch genommen werden. Die Angabe von Gründen ist hierzu nicht erforderlich.

B. Richtlinien für das Zulassungsverfahren Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Regionalliga

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 27. November 2009 in Frankfurt/Main gemäß § 34 Absatz 4, erster Spiegelstrich der DFB-Satzung in Verbindung mit § 9 Nr. 5. des Statuts 3. Liga und Regionalliga beschlossen, die Richtlinien für das Zulassungsverfahren zur 3. Liga und Regionalliga, B. Richtlinien für das Zulassungsverfahren Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Regionalliga zu ändern.

I. Nr. 1, letzter Absatz wird neu gefasst:

Die Zulassungsbewerber erteilen den Auftrag an den Wirtschaftsprüfer selbst. Die DFB-Zentralver-

waltung hat das Recht, bestimmte Wirtschaftsprüfer aus wichtigem Grund (z. B. negative Erfahrungen) abzulehnen und einen anderen Wirtschaftsprüfer zu bestellen oder von vorneherein einen eigenen Wirtschaftsprüfer zu benennen. In diesen Fällen hat die DFB-Zentralverwaltung den Bewerber rechtzeitig vor Beginn des Zulassungsverfahrens zu informieren, wobei die Kosten beim Bewerber bleiben.

C. Richtlinien für das Zulassungsverfahren Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit 3. Liga

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 27. November 2009 in Frankfurt/Main gemäß § 34 Absatz 4, erster Spiegelstrich der DFB-Satzung in Verbindung mit § 6 Nr. 5. des Statuts 3. Liga und Regionalliga beschlossen, die Richtlinien für das Zulassungsverfahren zur 3. Liga und Regionalliga, C. Richtlinien für das Zulassungsverfahren Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit 3. Liga zu ändern.

I. Nr. 2. b) aa) wird neu gefasst:

aa) Zuschauerkapazität über 10.000 Plätze, davon mindestens 2.000 Sitzplätze (für 2. Mannschaften Zuschauerkapazität über 5.000 Plätze, davon mindestens 1.000 Sitzplätze);

I. Nr. 2. b) ee) erhält folgenden Wortlaut:

ee) Einhaltung der in den Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen festgelegten baulichen Anforderungen.

I. Nr. 2. i), cc) wird wie folgt geändert:

cc) Rechtsverbindliche Erklärung, für einen eventuellen Hauptpartner nachfolgende Werbeleistungen zur Verfügung zu stellen:

- Banden in Höhe der Mittellinie (TV-Seite, 6 x 0,9 Meter sowie Hintertor (je 6 x 0,3 Meter),

- Werbefläche bis zu 100 Quadratzentimeter auf dem rechten Trikotärmel,

- Einsatz eines Composite-Logos, bestehend aus 3. Liga-Logo sowie Liga-Sponsor-Logo, auf Flash-Interview-Rückwänden,

- Flächen zur Integration des Composite-Logos auf weiteren Werbeträgern (Titelseite Stadionheft zuzüglich redaktioneller Beitrag des Liga-Sponsors, Eintrittskarten 3. Liga, Internetauftritt des Vereins),

- Stellung von 8 Tickets pro Heimspiel der 1. Kategorie, davon 4 inklusive VIP-Zugang sowie 4 Parkscheine für den Liga-Sponsor,

- Bereitstellung des Club-Logos zur gesamtzeitlichen Nutzung aller Klub-Logos durch den Liga-Sponsor für werbliche Kampagnen, um die Hauptpartnerschaft zur 3. Liga zu kommunizieren.



Die Entscheidung darüber, ob ein Liga-Logo vermarktet oder ein Vertrag mit einem Hauptpartner abgeschlossen wird, muss den Teilnehmern spätestens bis zum 1. Januar vor Beginn des Spieljahres bekannt gegeben werden.

I. Nr. 2. j) wird geändert:

j) Verpflichtung zur Einhaltung der Medienrichtlinien 3. Liga.

Alt Buchstabe j) wird neu Buchstabe k).

I. Nr. 2. h) wird neu gefasst:

h) Jeder Teilnehmer der 3. Liga verpflichtet sich dazu, alle Spieler vor Aufnahme auf die Spielberechtigungsliste einer internistisch-allgemeinmedizinischen Untersuchung zu unterziehen. Die genauen Untersuchungsanforderungen legt der DFB-Spielausschuss auf Vorschlag der Kommission Sportmedizin fest. Der Nachweis der Sporttauglichkeit durch einen Arzt ist Voraussetzung zur Aufnahme auf die Spielberechtigungsliste. Eine orthopädische Untersuchung der Spieler wird darüber hinaus empfohlen.

I. Nr. 3. c) wird gestrichen.

Alt Buchstaben d) bis h) werden neu Buchstaben c) bis g).

C. Richtlinien für das Zulassungsverfahren Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit Regionalliga

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 27. November 2009 in Frankfurt/Main gemäß § 34 Absatz 4, erster Spiegelstrich der DFB-Satzung in Verbindung mit § 9 Nr. 5. des Statuts 3. Liga und Regionalliga beschlossen, die Richtlinien für das Zulassungsverfahren zur 3. Liga und Regionalliga, C. Richtlinien für das Zulassungsverfahren Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit Regionalliga zu ändern.

I. Nr. 2. b) ee) wird neu gefasst:

ee) Einhaltung der in den Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen festgelegten baulichen Anforderungen.

I. Nr. 2. h) wird geändert:

h) Jeder Teilnehmer der Regionalliga verpflichtet sich dazu, alle Spieler vor Aufnahme auf die Spielberechtigungsliste einer internistisch-allgemeinmedizinischen Untersuchung zu unterziehen. Die genauen Untersuchungsanforderungen legt der DFB-Spielausschuss auf Vorschlag der Kommission Sportmedizin fest. Der Nachweis der Sporttauglichkeit durch einen Arzt ist Voraussetzung zur Aufnahme auf die Spielberechtigungsliste. Eine orthopädische Untersuchung der Spieler wird darüber hinaus empfohlen.

Änderungen der Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 27. November 2009 in Frankfurt/Main gemäß § 34 Absatz 4, erster Spiegelstrich der DFB-Satzung die nachfolgenden Änderungen der Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen beschlossen:

§ 24

§ 24 wird um eine neue Nr. 4. ergänzt:

4. Die Nummern 1. bis 3. gelten bei Freundschaftsspielen der Mannschaften der Regionalligen auf von diesen genutzten Platzanlagen entsprechend.

§ 26

§ 26 Nr. 6., Absatz 2 wird geändert:

Die Unterrichtung umfasst

- für den allgemeinen Ordnungsdienst mindestens 10 Stunden
- für die Führungskräfte mindestens 15 Stunden

und soll sich an dem Beschulungskonzept des DFB ausrichten.

§ 32

§ 32 Nrn. 2. und 3. werden geändert:

2. Die Feststellung, dass ein Spiel mit erhöhtem Risiko gegeben ist, obliegt in erster Linie dem Platzverein, der die Entscheidung frühestmöglich nach Anhörung der Sicherheitsorgane – insbesondere des Einsatzleiters der Polizei – zu treffen hat. Die Vereine sind verpflichtet, ihre Entscheidung dem DFB unverzüglich mitzuteilen. Dasselbe gilt, wenn einer entsprechenden Anregung des Gastvereins oder der Sicherheitsorgane nicht entsprochen wurde.

Die DFB-Zentralverwaltung ist berechtigt, aufgrund eigener Erkenntnisse ein Spiel als „Spiel mit erhöhtem Risiko“ einzustufen.

3. Bei Spielen mit erhöhtem Risiko sind die allgemeinen Sicherheitsmaßnahmen mit besonderer Sorgfalt durchzuführen. Die DFB-Zentralverwaltung kann eine Sicherheitsaufsicht anordnen.

§ 34

§ 34 Nr. 1., Absatz 2 wird ergänzt:

Zuständig ist die DFB-Kommission für Prävention und Sicherheit. Bei Anträgen der Vereine der Lizenzligen soll eine Abstimmung mit der DFL stattfinden.



Änderungen der Anlage 4 der Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 27. November 2009 in Frankfurt/Main gemäß § 34 Nr. 4., erster Spiegelstrich der DFB-Satzung beschlossen, die Anlage 4 zu den Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen neu zu fassen:

Anlage 4

Regelung der Sicherheit und Ordnung im Stadion

Zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung im Stadion ist es erforderlich, den Stadionbesuchern verbindliche Verhaltensvorschriften vorzugeben.

Die Ausgestaltung der Verhaltensvorschriften ist von den Umständen des Einzelfalls abhängig. In Betracht kommen zum Beispiel eine öffentlich-rechtliche Benutzungsordnung und/ oder Allgemeine Geschäftsbedingungen.

A. Öffentlich-rechtliche Stadionordnung

Bei dem Erlass einer öffentlich-rechtlichen Stadionordnung sind die jeweiligen landesrechtlichen und örtlichen Besonderheiten zu berücksichtigen.

Der DFB rät den Vereinen und Kapitalgesellschaften (nachfolgend „Clubs“), sich mit ihren jeweiligen Kommunen in Verbindung zu setzen und, soweit möglich, auf die Regelung der unter C. genannten Komplexe in einer öffentlich-rechtlichen Stadionordnung hinzuwirken.

B. Zivilrechtliche Regelungen

Das Hausrecht steht während eines Fußballspiels in aller Regel dem ausrichtenden Club zu.

Der Hausrechtsinhaber kann grundsätzlich frei darüber entscheiden, wem er zu welchen Bedingungen Zutritt ins Stadion gewährt. Die Freiheit des Veranstalters eines Fußballspiels ist allerdings vielen Beschränkungen unterworfen. Er hat öffentlich-rechtliche und verbandsrechtliche Vorgaben zu beachten. Mit dem Verkauf von Eintrittskarten entstehen darüber hinaus vertragliche Pflichten gegenüber dem Käufer bzw. Karteninhaber.

Es empfiehlt sich, die Sicherheit und Ordnung im Stadion im Verhältnis zu den Zuschauern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu regeln, welche an die jeweiligen Rahmenbedingungen anzupassen sind.

C. Regelungskomplexe

Die folgenden Formulierungsbeispiele sollen einige regelungsbedürftige Komplexe aufzeigen. Sie orientieren sich an einer öffentlich-rechtlichen Stadionordnung und sind bei einer Regelung durch den Club in Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend anzupassen (zum Beispiel Entbehrlichkeit der Widmung, Vertragsstrafe statt Hinweis auf

OWiG). Die aufgeführten Formulierungshilfen entfalten keine verbindliche Rechtswirkung, sie sollen lediglich als Hilfestellung dienen.

I. Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die umfriedeten Versammlungsstätten und Anlagen des ... Stadions.

II. Anerkennung/ Bindung

Besucher erkennen mit dem Erwerb einer Eintritts- und/oder Berechtigungskarte die Regelung der Stadionordnung als verbindlich an.

Die Bindungswirkung dieser Stadionordnung entsteht mit dem Zutritt zum Stadiongelände.

III. Widmung

1. Das Stadion dient vornehmlich der Austragung von Fußballspielen und der Durchführung von Großveranstaltungen mit überregionalem oder repräsentativem Charakter.
2. Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Versammlungsstätten und der Anlagen des Stadions besteht nicht.
3. Die im Einzelfall abzuschließenden Verträge über die Benutzung des Stadions richten sich nach bürgerlichem Recht.

IV. Aufenthalt

1. In den Versammlungsstätten und Anlagen des ... Stadions dürfen sich an Veranstaltungstagen nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können.

Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind innerhalb der Stadionanlage auf Verlangen der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes vorzuweisen.

2. Das Stadion kann während der Veranstaltungen videoüberwacht werden.
3. Zuschauer haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen.
4. Für den Aufenthalt im Stadion an veranstaltungsfreien Tagen gelten die Regelungen des allgemeinen Hausrechts.

V. Eingangskontrolle

1. Jeder Besucher ist beim Betreten der Stadionanlage verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
2. Jeder Besucher ist ferner grundsätzlich verpflichtet, sich auf Aufforderung des Kontroll- und Ordnungsdienstes - unter Inanspruchnahme von technischen Mitteln - durchsuchen und überprüfen zu lassen, ob er auf Grund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefähr-



lichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellt. Die Durchsuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände.

3. Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können, und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, wird der Zutritt zum Stadion nicht gewährt. Dasselbe gilt bei der Austragung von Fußballspielen für Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik ein für die jeweilige Veranstaltung wirksames Stadionverbot besteht. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht grundsätzlich nicht.

VI. Verhalten im Stadion

1. Innerhalb der Stadionanlage hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt wird.
2. Die Besucher haben Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll-, des Ordnungs- und des Rettungsdienstes sowie der Stadionverwaltung, des Veranstalters und des Stadionsprechers Folge zu leisten.
3. Zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf entsprechende Anweisung der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes auch andere als auf ihrer Eintrittskarte vermerkte Plätze - auch in anderen Blöcken - einzunehmen.
4. Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten.

VII. Verbote

1. Den Besuchern des Stadions ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:
 - a) rassistisches, fremdenfeindliches, extremistisches, diskriminierendes, rechts- bzw. linksradikales Propagandamaterial, auch dann, wenn es strafrechtlich nicht relevant ist;
 - b) politische und religiöse Gegenstände aller Art, einschließlich Banner, Schilder, Symbole und Flugblätter;
 - c) Waffen jeder Art;
 - d) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;
 - e) Gasprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen;
 - f) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
 - g) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer;
 - h) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände;
 - i) Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als 1,50 Meter sind oder deren Durchmesser größer als drei Zentimeter ist;

- j) mechanisch betriebene Lärminstrumente;
- k) alkoholische Getränke aller Art;
- l) Tiere;
- m) Laser-Pointer.

2. Verboten ist den Besuchern weiterhin:

- a) jegliches Verhalten, das die öffentliche Ordnung gefährdet oder stört; dazu gehört insbesondere die Art und Weise des Auftretens - einschließlich des Tragens entsprechender Kleidungsstücke, mit dem bzw. mit denen rassistische, fremdenfeindliche, extremistische, diskriminierende, rechts- bzw. linksradikale Parolen zum Ausdruck kommen oder erkennbar kommen sollen;
- b) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
- c) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (zum Beispiel das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), zu betreten;
- d) mit Gegenständen aller Art zu werfen;
- e) Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschießen;
- f) ohne Erlaubnis (...hier die zuständige Stelle einfügen...) Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;
- g) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
- h) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen;
- i) der Zutritt/ Aufenthalt im Stadion unter erkennbar erheblichem Alkohol- oder Drogeneinfluss.

VIII. Haftung

1. Das Betreten und Benutzen des Stadions erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden, wird nicht gehaftet.
2. Unfälle oder Schäden sind unverzüglich (...hier die zuständige Stelle einfügen...) zu melden.

IX. Folgen bei Zuwiderhandlungen

1. Wer den Vorschriften der Nummern IV., V., VI. und VII. dieser Benutzungsordnung zuwiderhandelt, kann mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 Euro bis höchstens 1.000,00 Euro nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) belegt werden.
Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit, so kann Anzeige erstattet werden.



2. Bei Verstößen gegen die Stadionordnung können Besucher ohne Entschädigung aus dem Stadion verwiesen und mit einem Stadionverbot belegt werden.
3. Die Rechte des Inhabers des Hausrechts bleiben unberührt.

Änderungen der Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 27. November 2009 in Frankfurt/Main gemäß § 34 Nr. 4., erster Spiegelstrich der DFB-Satzung beschlossen, die Präambel der Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten wie folgt zu ändern:

Präambel

Die Sicherheit und Ordnung vor allem bei den Spielen der Lizenzligen (Bundesliga und 2. Bundesliga), der 3. Liga, der Regionalligen, des DFB und des Ligaverbandes zu gewährleisten und hierbei zukünftig Ausschreitungen unfriedlicher Personen zu verhindern bzw. zu reduzieren sowie den ordnungsgemäßen Spielbetrieb zu gewährleisten, ist Aufgabe aller im Zusammenhang mit dem Fußball tätigen Verantwortungsträger. Dazu gehört auch die Festsetzung von Stadionverboten gegen Personen, die im Zusammenhang mit dem Fußballsport, insbesondere anlässlich einer Fußballveranstaltung, sicherheitsbeeinträchtigend aufgefallen sind.

Die/der

- Vereine und Kapitalgesellschaften („Tochtergesellschaften“) der Lizenzligen, der 3. Liga und der Regionalligen,
- Deutsche Fußball-Bund (DFB) und
- Ligaverband

sind sich dessen bewusst und erkennen daher die nachfolgend aufgeführten für alle verbindlich geltenden Richtlinien für alle Platz- und Hallenanlagen, bei denen sie über das Hausrecht verfügen und unabhängig vom Charakter des Spiels (Wettbewerbs- oder Freundschaftsspiel) an. Dabei sind die Bestimmungen für Vereine für die Kapitalgesellschaften entsprechend anwendbar.

Der Erlass dieser Richtlinien beruht auf § 31 der Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen.

DFB-Schiedsrichter- Ausschuss

„Spielverderber“ auf DVD erhältlich

Seit dem 20. November 2009 ist der Schiedsrichter-Dokumentarfilm „Spielverderber“ von Georg Nonnenmacher und Henning Drechsler auf DVD

erhältlich. Die beiden Regisseure haben den ehemaligen FIFA-Unparteiischen Herbert Fandel, den 14 Jahre alten Schiedsrichter Kevin Prösdorf sowie den Senior-Referee Oreste Steiner begleitet und beobachtet.

„Wir wollten das Spiel einmal aus der Sichtweise des Schiedsrichters zeigen. Was ist das eigentlich für ein Job? Und wie bereiten die sich darauf vor? Wir wollen Verständnis schaffen und dabei aber auch unterhalten“, sagt Nonnenmacher über den 90 Minuten langen Film, der das Publikum in den Kinos bewegte und begeisterte.

Die DVD ist im Fachhandel erhältlich. Der unverbindliche Verkaufspreis beträgt 19,99 Euro.

DFB-Zentralverwaltung

Dienstregelung zwischen Weihnachten und dem Jahresanfang 2010

In der Zeit zwischen Weihnachten und dem Jahresanfang 2010 ist die DFB-Zentralverwaltung am 28., 29. und 30. Dezember 2009 geschlossen.

An diesen Tagen ist zur Erledigung dringender Angelegenheiten ein Bereitschaftsdienst jeweils in der Zeit zwischen 9.00 Uhr und 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr eingerichtet.

Neue Anschrift

Bernd Wusterhausen, Mitglied des DFB-Spielausschusses, ist unter folgender neuer Privatanschrift zu erreichen:

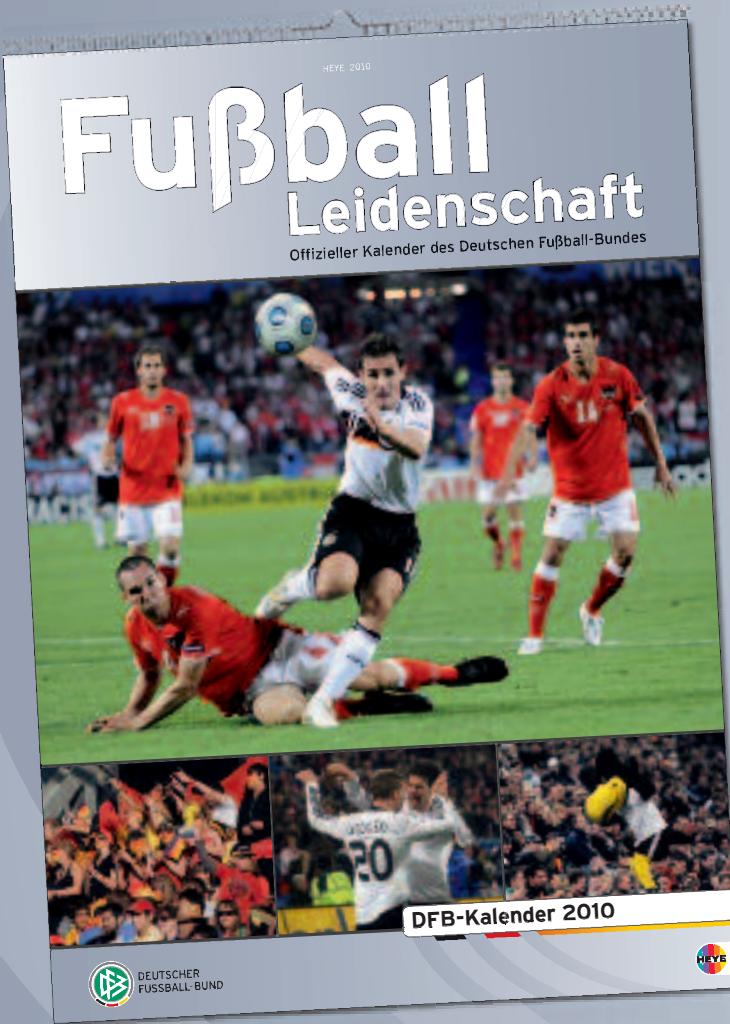
Sandhauser Straße 129
13503 Berlin.

Offizielle Mitteilungen

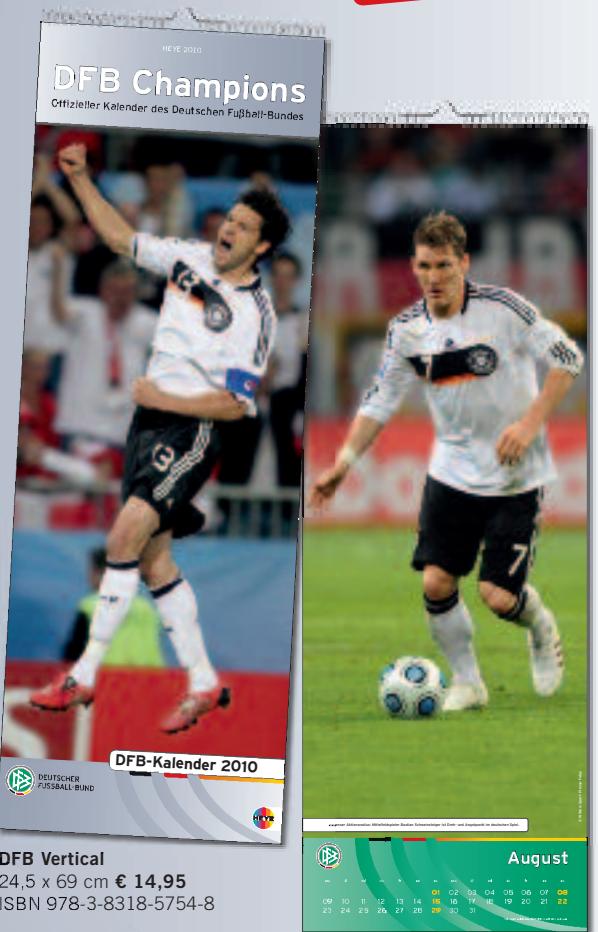
Herausgeber: Deutscher Fußball-Bund e.V.
Anschrift: Otto-Fleck-Schneise 6, 60528 Frankfurt/Main
Telefon: 0 69/6 78 80
Telefax: 0 69/6 78 82 66
Internet: www.dfb.de
www.fussball.de
E-Mail: info@dfb.de
Bankverbindung: Dresdner Bank Frankfurt/Main
Kto.-Nr. 90 699 200, BLZ 500 800 00
Verantwortlich: Klaus Koltzenburg
Technische Gesamtherstellung:
Druckerei Hassmüller Graphische Betriebe
GmbH & Co. KG Frankfurt/Main

Saisonstart für die neuen offiziellen DFB-Kalender 2010

Starke Kalender für Wand, Tasche oder Schreibtisch

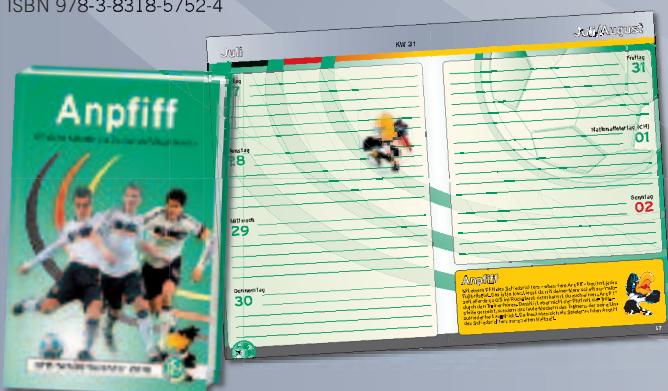


DFB Editionskalender
50 x 70 cm € 19,95
ISBN 978-3-8318-5752-4

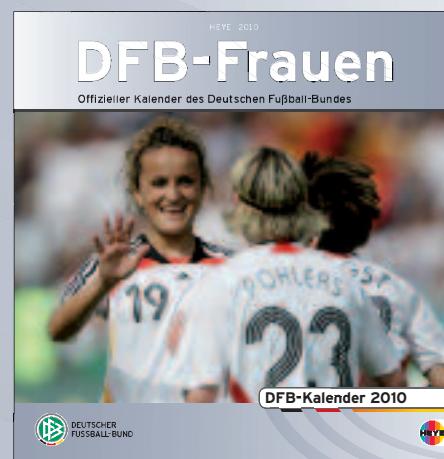


DFB Vertical
24,5 x 69 cm € 14,95
ISBN 978-3-8318-5754-8

August



DFB Schüleragenda A6
17-Monats-Kalender mit vielen Infos
€ 8,95
ISBN 978-3-8318-5759-3



DFB Frauen Broschurkalender
29,5 x 30,5 cm € 9,95
ISBN 978-3-8318-5757-9



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Weitere DFB-Kalender finden Sie unter:

www.heye-verlag.de



Verzeichnis lieferbarer DFB-Schriften und DFB-Videos



(Zu beziehen über die DFB-Zentralverwaltung,
Otto-Fleck-Schneise 6, 60528 Frankfurt/Main, Telefax 0 69/6 78 82 66)

	<i>Preis pro Exemplar</i>
■ „Talente fordern und fördern“ Lehrmappe zum DFB-Talentförderprogramm (inkl. Lehrposter und CD-ROM)	€ 25,-
■ DFB-Lehrbuch-Reihe „Fußball von morgen“ Band 1: Kinderfußball	€ 28,-
■ Band 4: Modernes Verteidigen	€ 26,80
■ DFB-DVD-Reihe Spielen und Üben mit Bambini	€ 37,-
■ Spielen und Üben mit F-Junioren	€ 39,-
■ Trainieren mit E- und D-Junioren	€ 29,-
■ Modernes Verteidigen (Doppel-DVD)	€ 60,-
■ DFB-Lehrvideo-Reihe „Fußball pur“ Teil 3: Das Training der D- und C-Junioren	€ 28,-
■ Teil 4: Das Training der D- und C-Junioren	€ 28,-
■ Teil 5: Täuschungen I	€ 20,-
■ Teil 6: Täuschungen II	€ 24,-
■ Teil 7: Täuschungen III	€ 24,-
■ Teil 8: Ballorientiertes Verteidigen	€ 23,-
■ Teil 9: Ballzauber I (Übungen zum Einzeltraining)	€ 17,-
■ Teil 10: Ballzauber II (Übungen zum Einzeltraining)	€ 18,-
■ Teil 11: Einzeltraining für Torwarte	€ 18,50
■ DFB-Journal (Jahres-Abonnement)	€ 12,-
■ Satzung und Ordnungen des DFB	€ 15,-
■ Steuer-Handbuch des DFB	€ 5,-
■ Schiedsrichter-Handbuch des DFB	€ 12,-
■ Amtliche Fußballregeln	€ 1,-
■ DFB-Empfehlungen für Kunststoffrasenplätze	€ 19,90
■ Kuper-Verlag, Eduard-Mörike-Straße 36, 52249 Eschweiler DFB-Schiedsrichter-Zeitung (Jahres-Abonnement)	€ 15,-
■ Philippka-Verlag, Postfach 15 01 05, 48061 Münster Zeitschrift „fußballtraining“ (Jahres-Abonnement)	€ 43,80